

Allgemeine Geschäftsbedingungen FRANZ HUBER & Co KG

01. **Wir verkaufen ausschließlich zu diesen Bedingungen.** Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner werden Nur soweit anerkannt, als sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Jedwede Nebenvereinbarung oder Abweichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die FRANZ HUBER & Co KG. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
02. Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend, wenn nichts anderes vereinbart ist. Alle Angebote samt allen Immaterialgüterrechten sind sachlich und geistig unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln.
03. Der Vertrag tritt in Kraft wenn die Bestellung vom Kunden 1) per E-Mail, 2) fax oder 3) schriftlich vom Kunden bei der FRANZ HUBER & Co KG eingelangt ist. Mehr-/Minderlieferungen von bis zu 10 % gelten als akzeptiert und sind entsprechend zu entlohnen. Überlassene Materialien sind frei FRANZ HUBER & Co KG zu liefern. Für die Richtigkeit und Freiheit von Rechten Dritter haftet der Auftraggeber.
04. **Vertragsstorno durch den Auftraggeber** 1) bei Handelsprodukten 3 Werktagen ab Bestelldatum möglich.
2) **bei Sonderanfertigungen jeder Art von Produkten:** wie Metalldisplays, Tiefziehprodukte, Spritzgussprodukte mit vorangehender Werkzeuganfertigung ist ein Storno nach Auftragsvergabe durch den **Auftraggeber nicht mehr möglich.** Die FRANZ HUBER & Co KG ist in diesem Fall berechtigt die gesamte Vertragssumme in Rechnung zu stellen.
Bei Teillieferungsvereinbarungen ist ebenso **kein Storno** nur einer Teillieferung oder mehrerer Teillieferungen möglich, da alle Teillieferungsmengen in einem Arbeitsvorgang vorproduziert werden.
Bei Nichtannahme von vereinbarten Teillieferungen seitens des Kunden kann die Ware bei uns gegen Lagergebühren zwischengelagert werden (Lagergebühr: € 2,- pro Palette und Woche)
05. Preise ab Werk oder Lager, excl. besondere Verpackung (Pappe, Karton, Kiste), Fracht und Versicherung. Erfüllungsort Werk oder Lager FRANZ HUBER & Co KG. Preisstellung zum Tage der Lieferung (d.h. Bereitstellung). Alle Rechnungen zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Maschinen- und Stahlbauaufträgen, bei Werkzeugen und bei Lohnaufträgen ist mindestens ein Drittel des Gesamtbetrages bei Auftragserteilung als Anzahlung zu leisten. Alle Zahlungen haben abzugs- und spesenfrei für die FRANZ HUBER & Co KG zu erfolgen. Bei bekannt werden von wirtschaftlichen Verschlechterungen beim Auftraggeber kann die FRANZ HUBER & Co KG einseitig neue Zahlungsmodalitäten festlegen, zusätzliche Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
06. **Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung** Eigentum der FRANZ HUBER & Co KG. Sie darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Käuferlös zur Gänze an die FRANZ HUBER & Co KG geht, die Kaufpreisforderung an die FRANZ HUBER & Co KG schriftlich zediert und diese Zession in den Büchern vermerkt wird. Für alle diesbezüglichen Nachteile der FRANZ HUBER & Co KG haftet der Auftraggeber uneingeschränkt. Bei Zahlungsverzug gelten 7,5% über der jeweiligen Bankrate der ÖNB als vereinbart. Der Auftraggeber/Kunde hat keinerlei Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht. Alle Mahn- und Inkassospesen trägt der Auftraggeber/Kunde. Der Besteller akzeptiert mit der Bestellung den Eigentumsvorbehalt und gilt gleichzeitig mit der Bestellung als fix vereinbart.
07. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers/Kunden, der auch für die Transportversicherung zu sorgen hat. Vereinbarte Fristen gelten als Rahmenfristen und ab Werk. Für Verzögerungen, die nicht in unserem Ermessen liegen, haften wir nicht. Aus produktionstechnischen Gründen kann sich gegebenenfalls die Lieferzeit um einige Tage verzögern. Schadenersatzansprüche sind aber in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig. Grundsätzlich ist die Haftung für Schadenersatz auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- 07a. Fertig produzierte Ware wird grundsätzlich als komplette Menge an eine Adresse sofort ausgeliefert und fakturiert. Teillieferungsvereinbarungen müssen vor der Bestellung mit der FRANZ HUBER & Co KG vereinbart werden und in der Bestellung angeführt sein.
08. Mängelrügen haben grundsätzlich unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche schriftlich zu erfolgen. Die FRANZ HUBER & Co KG ist berechtigt, nach ihrer Wahl nachzubessern, Ersatz zu liefern oder eine Preisminderung zu gewähren. Unsere Haftung erlischt bei unsachgemäßer Einwirkung auf die von uns gelieferten Waren oder Maschinen durch den Auftraggeber/Kunden oder durch Dritte. Auch bei Inanspruchnahme durch befugte Dritte bei Gefahr im Verzug ersetzt die FRANZ HUBER & Co KG nur jene Aufwendungen, die bei Nachbesserungen durch uns entstanden wären. Grundsätzlich ist die Verschuldenshaftung mit dem Wert der gelieferten Ware der Höhe nach begrenzt. Die FRANZ HUBER & Co KG gewährleistet für die Verarbeitung der Werkstoffe, nicht aber für deren Auswahl sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes. Die FRANZ HUBER & Co KG haftet ebenso wenig für beigestellte Konstruktionsanweisungen oder sonstige Instruktionen zur Fertigung. Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, uns diesbezüglich auch gegen Ansprüche Dritter vollkommen freizustellen. Bei Druckaufträgen gelten die Usancen des

graphischen Gewerbes als vereinbart. Für Fehler in Druckvorlagen und Bürstenabzügen, die vom Auftraggeber/Kunden freigegeben wurden, haften wir nicht. Bei Erstfertigungen liefern wir vor der Serienfertigung auf Wunsch ein Muster, welches vom Auftraggeber/Kunden freizugeben ist. Erfolgt dies nicht binnen längstens einer Woche, gilt das Muster als genehmigt. Serienproduktionen erfolgen aufgrund des Musters innerhalb der üblichen Toleranzen. Die FRANZ HUBER & Co KG haftet nicht für beigegebte Muster, Formen und Vorlagen.

09. Haftung Die FRANZ HUBER & Co KG haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind. Gegenüber Unternehmern haftet die FRANZ HUBER & Co KG nicht für Sach(folge)schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige davon abgeleitete Ansprüche. Diese Freizeichnung ist auf weitere Vertragspartner bei sonstiger Haftung des Auftraggebers/Kunden zu überbinden. Der Auftraggeber/Kunde ist nicht zur Abtretung der ihm gegen uns zustehenden Ansprüche berechtigt.
- 09a Materialprüfungen: Bei Displaykonstruktionen die den Brandschutzbestimmungen entsprechen müssen: wie (explosionsartige., Druckgasartige..., Leuchtkörperartige.. Güter) wird dem Kunden ein Muster zur Prüfung beigegebte. Grundsätzlich machen wir keine Prüfungen gegenüber Brandschutzbestimmungen. Ausser es wird schriftlich von beiden Seiten vereinbart und es ist ein fester Bestandteil der schriftlichen Bestellung des Kunden.
10. Angefertigte Formen oder Werkzeuge sind das Eigentum der FRANZ HUBER & Co KG. Sollte die FRANZ HUBER & Co KG binnen 2 Jahren nach der letzten Verwendung dieser Formen oder Werkzeuge vom Auftraggeber/Kunden, bzw. binnen 3 Monaten bei Muster, keine Nachbestellung mehr erhalten, ist die FRANZ HUBER & Co KG berechtigt, diese zu zerstören oder anderweitig zu verwenden. Mit dieser Verwendung oder Verfügung gehen diese Sachen unentgeltlich in das Eigentum der FRANZ HUBER & Co KG über. Diese uneingeschränkte Verfügungsberechtigung gilt auch für von der FRANZ HUBER & Co KG angefertigten Muster, Formen oder Werkzeuge.
11. Für beigegebte Entwürfe, Pläne, Unterlagen und Muster oder Sachen haftet der Auftraggeber/Kunde insbesondere, dass diese nicht in Rechte Dritter eingreifen und wird die FRANZ HUBER & Co KG in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.
- 11a Für Werke und Muster die, die FRANZ HUBER & Co KG herstellt, behält die FRANZ HUBER & Co KG alle Immaterialgüterrechte; dem Auftraggeber/Kunden wird lediglich ein widerrufliches und nichtexklusives Nutzungsrecht eingeräumt, und zwar eingeschränkt auf das Recht der Verbreitung. Alle anderen Rechte, insbesondere das Recht zur weiteren Verwendung, Verarbeitung, Veränderung und sonstiger Verwertung, verbleiben bei der FRANZ HUBER & Co KG.
- 11b Muster und technische Zeichnungen die dem Kunden zur Ansicht beigegebte werden, dürfen weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten Produzenten zur weiteren Verwendung beigegebte werden. Bei Missachtung ist die Franz Huber & Co KG berechtigt auf Kosten des Kunden eine Einstweilige Verfügung zur erlassen und alle Produkte einsammeln zu lassen.
12. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien. Für die Entscheidung aller Streitigkeiten sind ausschließlich die für Wien zuständigen Gerichte berufen. Österreichisches Recht gelangt zur Anwendung (mit Ausnahme der Verweisungsnormen und der UN-Kaufrechtskonvention). Soweit Auftraggeber/Kunde ein Konsument im Sinne des KSchG ist, gelten diese Bedingungen, soweit sie nicht mit den zwingenden Bestimmungen des KSchG in Widerspruch stehen.

CREATIV DISPLAY PRODUCING
FRANZ HUBER & Co KG
Gerasdorferstrasse 314
A 1210 Wien - Austria